

Verordnung zum Polizeigesetz

Änderung vom 31. Mai 2011

GS 37.0556

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. Februar 1999¹ zum Polizeigesetz wird wie folgt geändert:

§ 5a Absatz 2 Buchstaben c und d:

² Die Sicherheitsassistenten und die Sicherheitsassistentinnen erfüllen die folgenden Aufgaben:

- c. Einsätze in den Bezirksgefängnissen und anderen kantonalen Institutionen des Freiheitsentzugs;
- d. Anhaltung von anderen Personen und deren Vorführung, Überwachung und Betreuung bei Behörden und anderen Stellen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Liestal, 31. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.605, SGS 700.11